

TE Vfgh Erkenntnis 2015/10/8 G154/2015 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2015

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

StGG Art5

StGB §20

VfGG §62a Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

1. StGB § 20 heute
2. StGB § 20 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2010
3. StGB § 20 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
4. StGB § 20 gültig von 01.03.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
5. StGB § 20 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. VfGG § 62a heute
2. VfGG § 62a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VfGG § 62a gültig von 21.12.2016 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2016
4. VfGG § 62a gültig von 04.08.2016 bis 20.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2016
5. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 03.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2016
6. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2016
7. VfGG § 62a gültig von 01.04.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2016
8. VfGG § 62a gültig von 29.10.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2015
9. VfGG § 62a gültig von 01.01.2015 bis 28.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

Leitsatz

Abweisung von Parteianträgen auf Aufhebung der Bestimmungen des StGB über den schuldunabhängigen Verfall nach dem Bruttoprinzip; Verfall weder als Strafe noch strafähnliche Maßnahme konzipiert; primär Präventionszielen dienende vermögensrechtliche Maßnahme nicht unsachlich

Spruch

Die Anträge werden abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Anträgerörmisch eins. Anträge

Mit den vorliegenden, auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützten Anträgen begehren die (vom selben Rechtsbeistand vertretenen) Antragsteller, § 20 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl 60/1974, idF BGBl I 108/2010 zur Gänze, in eventu § 20 Abs 1 bis 3 StGB, in eventu § 20 Abs 1 und 3 StGB, in eventu die Wortfolge

"Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden" in §20 Abs1 StGB sowie die Wortfolgen "unterliegenden Vermögenswerte" und "der den nach Abs1 und Abs2 erlangten Vermögenswerten entspricht" in §20 Abs3 StGB, in eventuelle das Wort "Vermögenswerte" in §20 Abs1 und 3 StGB, als verfassungswidrig aufzuheben. Der zu G313/2015 protokollierte Antrag enthält noch zwei zusätzliche Eventualbegehren, nämlich auf Aufhebung des §20 Abs3 allein sowie auf Aufhebung des Wortes "Vermögenswerte" nur in §20 Abs3 leg.cit. Mit den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Anträgen begehren die (vom selben Rechtsbeistand vertretenen) Antragsteller, §20 des Strafgesetzbuches (StGB), Bundesgesetzblatt 60 aus 1974,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 108 aus 2010, zur Gänze, in eventuelle §20 Abs1 bis 3 StGB, in eventuelle §20 Abs1 und 3 StGB, in eventuelle die Wortfolge "Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden" in §20 Abs1 StGB sowie die Wortfolgen "unterliegenden Vermögenswerte" und "der den nach Abs1 und Abs2 erlangten Vermögenswerten entspricht" in §20 Abs3 StGB, in eventuelle das Wort "Vermögenswerte" in §20 Abs1 und 3 StGB, als verfassungswidrig aufzuheben. Der zu G313/2015 protokollierte Antrag enthält noch zwei zusätzliche Eventualbegehren, nämlich auf Aufhebung des §20 Abs3 allein sowie auf Aufhebung des Wortes "Vermögenswerte" nur in §20 Abs3 leg.cit.

II. Rechtslager römisch zwei. Rechtslage

1. Die mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket – sKp, BGBl I 108/2010, neu gefassten – im Dritten, mit "Strafen, Verfall und vorbeugende Maßnahmen" überschriebenen Abschnitt des Allgemeinen Teils stehenden – §§20 bis 20c StGB lauten (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben): 1. Die mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket – sKp, Bundesgesetzblatt Teil eins, 108 aus 2010,, neu gefassten – im Dritten, mit "Strafen, Verfall und vorbeugende Maßnahmen" überschriebenen Abschnitt des Allgemeinen Teils stehenden – §§20 bis 20c StGB lauten (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben):

"Verfall

§20. (1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

(2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.

(3) Soweit die dem Verfall nach Abs1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (§§110 Abs1 Z3, 115 Abs1 Z3 StPO), hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs1 und Abs2 erlangten Vermögenswerten entspricht.

(4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen.

Unterbleiben des Verfalls

§20a. (1) Der Verfall gegenüber einem Dritten nach §20 Abs2 und 3 ist ausgeschlossen, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat.

(2) Der Verfall ist überdies ausgeschlossen:

1. gegenüber einem Dritten, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung entgeltlich erworben hat,

2. soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat, oder

3. soweit seine Wirkung durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht wird.

(3) Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Vermögenswert oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

Erweiterter Verfall

§20b. (1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.

(2) Ist eine rechtswidrige Tat nach den §§165, 278, 278c, für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt wurden, oder ein solches Verbrechen begangen worden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

(3) §20 Abs2 bis Abs4 StGB gilt entsprechend.

Unterbleiben des erweiterten Verfalls

§20c. (1) Der erweiterte Verfall nach §20b Abs1 StGB ist ausgeschlossen, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung oder Terrorismusfinanzierung nicht beteiligt sind.

(2) §20a StGB gilt entsprechend."

2. Zur Rechtslage vor Einführung der angefochtenen Bestimmung weist die Bundesregierung in ihrer gemäß §63 Abs2 VfGG erstatteten Äußerung auf Folgendes hin:

"[...] Die Einführung der angefochtenen Bestimmung durch das strafrechtliche Kompetenzpaket – sKp ersetzte die vermögensrechtlichen Anordnungen der Abschöpfung der Bereicherung nach §20 StGB aF und des Verfalls nach §20b StGB aF. Diese bestanden seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl Nr 762/1996 (mit dem wiederum die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende vermögensrechtliche Anordnung des Verfalls gemäß §20 StGB idF BGBl Nr 605/1987 ersetzt wurde). Die Abschöpfung der Bereicherung bezog sich auf die 'eingetretene unrechtmäßige Bereicherung' und basierte demgemäß auf dem sogenannten 'Nettoprinzip' (vgl. OGH 22.04.2004, 12 Os 35/04). Die zugeflossenen Vermögenswerte waren also um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern; erfasst war nur der Gewinn des Täters (Fabrizy, StGB, 10. Aufl., §20 Rz. 2)."[...] Die Einführung der angefochtenen Bestimmung durch das strafrechtliche Kompetenzpaket – sKp ersetzte die vermögensrechtlichen Anordnungen der Abschöpfung der Bereicherung nach §20 StGB aF und des Verfalls nach §20b StGB aF. Diese bestanden seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, Bundesgesetzblatt Nr 762 aus 1996, (mit dem wiederum die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende vermögensrechtliche Anordnung des Verfalls gemäß §20 StGB in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 605 aus 1987, ersetzt wurde). Die Abschöpfung der Bereicherung bezog sich auf die 'eingetretene unrechtmäßige Bereicherung' und basierte demgemäß auf dem sogenannten 'Nettoprinzip' vergleiche OGH 22.04.2004, 12 Os 35/04). Die zugeflossenen Vermögenswerte waren also um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern; erfasst war nur der Gewinn des Täters (Fabrizy, StGB, 10. Aufl., §20 Rz. 2).

[...] Insbesondere wegen den – aus dem 'Nettoprinzip' resultierenden – Schwierigkeiten bei Anwendung dieser Bestimmungen erlangten die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 eingeführten vermögensrechtlichen Anordnungen in der Praxis jedoch nur geringe Bedeutung.

[...] Dieser Umstand ist sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene kritisiert worden:

Der Rechnungshof gelangte in seinem Bericht zu 'Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung' (Reihe Bund 2008/12) an den Nationalrat vom 9. Dezember 2008 (11 BlgNR XXIV. GP) zu der Schlussfolgerung, dass es an wesentlichen Voraussetzungen fehlen würde, um kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes abzuschöpfen. Der Rechnungshof gelangte in seinem Bericht zu 'Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung' (Reihe Bund 2008/12) an den Nationalrat vom 9. Dezember 2008 (11 BlgNR römisch 24 . Gesetzgebungsperiode zu der Schlussfolgerung, dass es an wesentlichen Voraussetzungen fehlen würde, um kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes abzuschöpfen.

Die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) sprach in ihrem am 13. Juni 2008 angenommenen Evaluierungsbericht zur Korruptionsbekämpfung in Österreich betreffend Abschöpfung (der Erträge von Korruption) Empfehlungen für eine Verstärkung des Abschöpfungssystems ua. dahingehend aus,

dass die Abschöpfung der Bereicherung auch auf die direkten Erträge der Korruption und nicht nur auf einen gleichwertigen Wert anwendbar ist.

Auch im Zuge der Länderprüfung Österreichs durch die Financial Action Task Force [zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] (FATF) im Sommer 2009 wurde Kritik an einer zu geringen Anwendung von vermögensrechtlichen Anordnungen geübt und gefordert, 'die Effektivität der Bestimmungen durch häufigere Anwendung der Beschlagnahme und der Abschöpfung krimineller Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Vortaten zur Geldwäscherei zu verbessern, insbesondere durch vermehrte Anwendung des Verfalls'.

Das Gutachten im Rahmen der fünften Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend 'Finanzkriminalität und Finanzermittlungen' der Multidisziplinären Gruppe 'Organisierte Kriminalität' (MDG) der EU vom 19. März 2010 richtete u.a. folgende Empfehlungen an Österreich: 'Größere Aufmerksamkeit sollte seitens der Strafverfolgungsbehörden und vor allem seitens der Staatsanwaltschaft auf die forensische Finanzanalyse, das Aufspüren von Vermögenswerten, die Sicherstellung und die Abschöpfung verwandt werden. Diese Punkte sollten zu wichtigeren Elementen der Ermittlungen werden.'

[...] Daneben waren nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 verschiedene Rechtsakte der EU und internationaler Organisationen erlassen worden, mit denen Österreich zur Einführung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen verpflichtet wird. Hervorzuheben sind dabei der von der EU erlassene Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, ABl. 2005 L 68, das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl III Nr 176/1999, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, BGBl III Nr 102/2002, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl III Nr 84/2005.[...] Daneben waren nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 verschiedene Rechtsakte der EU und internationaler Organisationen erlassen worden, mit denen Österreich zur Einführung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen verpflichtet wird. Hervorzuheben sind dabei der von der EU erlassene Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, Amtsblatt 2005 L 68, das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr 176 aus 1999,, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr 102 aus 2002,, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr 84 aus 2005,.

[...]

[...] Schließlich erfolgte eine Neuregelung der vermögensrechtlichen Anordnungen mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket – sKp, um den dargestellten nationalen und internationalen Anforderungen gerecht zu werden. Die Abschöpfung der Bereicherung ist entfallen und mit (dem angefochtenen) §20 StGB wurde ein Verfall neuen Typs als vermögensrechtliche Anordnung eingeführt. Die wesentliche Neuerung gegenüber der Abschöpfung der Bereicherung besteht dabei in der Einführung (bzw. – im Hinblick auf die bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1996 bestehende Regelung – der Wiedereinführung) des 'Bruttoprinzips'. Dadurch wurde insbesondere die Ermittlung der Verfallsvoraussetzungen erleichtert, weil ein zusätzlicher Ermittlungsschritt, nämlich die Feststellung der vom Täter getätigten Aufwendungen, entfällt (ErlRV 918 BlgNR XXIV. GP, 7).[...] Schließlich erfolgte eine Neuregelung der vermögensrechtlichen Anordnungen mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket – sKp, um den dargestellten nationalen und internationalen Anforderungen gerecht zu werden. Die Abschöpfung der Bereicherung ist entfallen und mit (dem angefochtenen) §20 StGB wurde ein Verfall neuen Typs als vermögensrechtliche Anordnung eingeführt. Die wesentliche Neuerung gegenüber der Abschöpfung der Bereicherung besteht dabei in der Einführung (bzw. – im Hinblick auf die bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1996 bestehende Regelung – der Wiedereinführung) des 'Bruttoprinzips'. Dadurch wurde insbesondere die Ermittlung der Verfallsvoraussetzungen erleichtert, weil ein zusätzlicher Ermittlungsschritt, nämlich die Feststellung der vom Täter getätigten Aufwendungen, entfällt (ErlRV 918 BlgNR römisch 24 . GP, 7).

[...] Die angefochtene Bestimmung dient nunmehr außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. Nr L 127 vom 29. April 2014, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr L 138 vom 13. Mai 2014. Diese ersetzt bestimmte Regelungen des Rahmenbeschlusses Nr 2005/212/JI (Art22 Abs2 der Richtlinie). Nach Art4 Abs1 der Richtlinie muss sichergestellt werden, dass Tatwerkzeuge und Erträge oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen entspricht, vorbehaltlich einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, auch durch Verfahren in Abwesenheit, ganz oder teilweise eingezogen (bzw. für verfallen erklärt) werden können. Der Begriff des 'Ertrages' aus einer Straftat umfasst gemäß Art2 Z1 der Richtlinie jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird." [...] Die angefochtene Bestimmung dient nunmehr außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, Amtsblatt Nr L 127 vom 29. April 2014, in der Fassung der Berichtigung Amtsblatt Nr L 138 vom 13. Mai 2014. Diese ersetzt bestimmte Regelungen des Rahmenbeschlusses Nr 2005/212/JI (Art22 Abs2 der Richtlinie). Nach Art4 Abs1 der Richtlinie muss sichergestellt werden, dass Tatwerkzeuge und Erträge oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen entspricht, vorbehaltlich einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, auch durch Verfahren in Abwesenheit, ganz oder teilweise eingezogen (bzw. für verfallen erklärt) werden können. Der Begriff des 'Ertrages' aus einer Straftat umfasst gemäß Art2 Z1 der Richtlinie jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird."

III. Sachverhalt, Antragsvorbringen und Vorverfahrenrömisch drei. Sachverhalt, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1.1. Der Antragsteller zu G154/2015 wurde mit Urteil des Landesgerichtes Feldkirch vom 21. Jänner 2015 wegen der jeweils in verschiedenen Tatvarianten durch einen längeren Zeitraum begangenen Vergehen des Suchtgifthandels (§28a Abs1 erster, vierter und fünfter Fall und Abs3 SMG) sowie des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§27 Abs1 Z1 erster und zweiter Fall und Abs2 sowie §27 Abs1 Z2 SMG) schuldig erkannt; er wurde hierfür zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen verurteilt. Darüber hinaus wurde – gemäß §20 Abs1 StGB – ein beim Antragsteller sichergestellte Bargeldbetrag von € 2.000,- sowie – gemäß §20 Abs3 StGB – ein (Wertersatz-)Betrag von € 9.440,- für verfallen erklärt. §20 StGB gehe – so das Urteil – vom Bruttoprinzip aus, demzufolge alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, dem Verfall unterlägen. Allfällige "Aufwendungen" des Antragstellers hätten außer Betracht zu bleiben.

1.2. Gegen den Verfallsausspruch führte der Antragsteller am 26. März 2015 das (unmittelbar nach Urteilsverkündung angemeldete) Rechtsmittel der Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe aus und stellte beim Verfassungsgerichtshof am selben Tag den auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag auf Aufhebung des §20 StGB (sowie auf Teile dieser Bestimmung bezogene Eventualanträge; s. im Einzelnen Pkt. I).

1.1.2. Gegen den Verfallsausspruch führte der Antragsteller am 26. März 2015 das (unmittelbar nach Urteilsverkündung angemeldete) Rechtsmittel der Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe aus und stellte beim Verfassungsgerichtshof am selben Tag den auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag auf Aufhebung des §20 StGB (sowie auf Teile dieser Bestimmung bezogene Eventualanträge; s. im Einzelnen Pkt. römisch eins).

In seinem (Partei-)Antrag verweist er im Wesentlichen darauf, dass der Gesetzgeber den Verfall durch die am 1. Jänner 2011 in Kraft getretene Novelle zum StGB, BGBl I 108/2010, vom Nettoprinzip auf das Bruttoprinzip umgestellt habe, weshalb beim Antragsteller der gesamte Verkaufserlös ohne Berücksichtigung des Einkaufspreises abgeschöpft worden sei. Demgegenüber habe die bis dahin in Geltung gestandene Rechtslage – dem Nettoprinzip folgend – (bloß) die unrechtmäßige Bereicherung und den beim Verurteilten tatsächlich eingetretenen Vermögensvorteil (vermindert um Aufwendungen) berücksichtigt. Der Verfall zähle zu den schweren Strafen, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalles stehen müssen. In seinem (Partei-)Antrag verweist er im Wesentlichen darauf, dass der Gesetzgeber den Verfall durch die am 1. Jänner 2011 in Kraft getretene Novelle zum StGB, Bundesgesetzblatt Teil eins, 108 aus 2010,, vom Nettoprinzip auf das Bruttoprinzip

umgestellt habe, weshalb beim Antragsteller der gesamte Verkaufserlös ohne Berücksichtigung des Einkaufspreises abgeschöpft worden sei. Demgegenüber habe die bis dahin in Geltung gestandene Rechtslage – dem Nettoprinzip folgend – (bloß) die unrechtmäßige Bereicherung und den beim Verurteilten tatsächlich eingetretenen Vermögensvorteil (vermindert um Aufwendungen) berücksichtigt. Der Verfall zähle zu den schweren Strafen, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalls stehen müssen.

Durch das nunmehrige objektbezogene Abstellen auf den Vermögenswert (und nicht auf den Vermögensvorteil) werde der Verfall auch dann zwingende Folge einer Verurteilung, wenn der Verurteilte Suchtmittel ohne Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils zum Einkaufspreis weitergebe. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber keine Differenzierung danach vornehme, ob durch die Tat ein Vermögensvorteil erzielt worden sei oder nicht. Obwohl die Anordnung des Verfalls keine Schuld voraussetze, werde im Ergebnis mehr abgeschöpft als dem Verurteilten zugeflossen sei, wodurch "unter dem Deckmantel der 'Maßnahme anderer Art' eine zusätzliche Verurteilung" erfolge. Damit "fällt die Verfallsstrafe [...] generell unverhältnismäßig streng aus und steht der für verfallen erklärte Wert in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Strafe".

Mangels Berücksichtigung der Aufwendungen komme es auch zu einer Mehrfachabschöpfung durch den Staat.

Die angefochtenen Bestimmungen würden daher gegen das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art7 B-VG) und gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art5 StGG) verstoßen.

2.1. Der Antragsteller zu G313/2015 wurde ebenfalls mit Urteil des Landesgerichtes Feldkirch, diesfalls vom 20. März 2015, teils gleicher Vergehen, nämlich jener des Suchtgifthandels nach §28a Abs1 fünfter Fall und Abs3 SMG sowie des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach §27 Abs1 Z1 erster und zweiter Fall sowie Abs2 SMG schuldig erkannt. Hiefür wurde er zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten, welche unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, und zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen verurteilt. Darüber hinaus wurde gemäß §20 Abs3 StGB ein (Wertersatz-)Betrag von € 15.000,- für verfallen erklärt.

Den Wertersatz errechnete das Gericht nach dem Bruttoprinzip unter Zugrundelegung der vom Schuldspruch erfassten Weitergabe von insgesamt 2.700 Gramm Marihuana.

2.2. Mit am 24. Juni 2015 beim Landesgericht Feldkirch eingebrachtem Schriftsatz führte der Angeklagte das gegen den Verfallsausspruch fristgerecht angemeldete Rechtsmittel der Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe aus.

Am selben Tag stellte auch dieser Angeklagte beim Verfassungsgerichtshof den auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag, §20 StGB zur Gänze bzw. eventualiter teilweise (s. Pkt. I.) aufzuheben, wobei dieselben Bedenken wie im Antrag G154/2015 vorgebracht werden. Am selben Tag stellte auch dieser Angeklagte beim Verfassungsgerichtshof den auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag, §20 StGB zur Gänze bzw. eventualiter teilweise (s. Pkt. römisch eins.) aufzuheben, wobei dieselben Bedenken wie im Antrag G154/2015 vorgebracht werden.

3. Die Bundesregierung erstattete zum Antrag G154/2015 eine Äußerung, auf die sie im Verfahren G313/2015 verwies und in der sie hinsichtlich der Bestimmungen des §20 Abs2 und 4 StGB die Zurückweisung des Antrags mangels Präjudizialität, im Übrigen dessen Abweisung begehrt; den vorgetragenen Bedenken tritt sie mit folgenden Argumenten entgegen:

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 9901/1983, 11.587/1987), wonach im Finanzstrafgesetz geregelte Verfallsbestimmungen unter der Prämisse, dass es sich dabei um Strafen handelte, aufgehoben wurden, weil diese das Verhältnis zwischen dem Wert der dem Verfall unterliegenden Sache einerseits und der Schuld andererseits systematisch unberücksichtigt ließen, sei auf das Institut des Verfalls nach §20 StGB nicht übertragbar, da diesem kein Strafcharakter innewohne. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 9901 aus 1983, 11.587 aus 1987), wonach im Finanzstrafgesetz geregelte Verfallsbestimmungen unter der Prämisse, dass es sich dabei um Strafen handelte, aufgehoben wurden, weil

diese das Verhältnis zwischen dem Wert der dem Verfall unterliegenden Sache einerseits und der Schuld andererseits systematisch unberücksichtigt ließen, sei auf das Institut des Verfalls nach §20 StGB nicht übertragbar, da diesem kein Strafcharakter innewohne.

Das StGB stelle den Verfall schon nach seiner Systematik als Maßnahme eigener Art ausdrücklich neben Strafen und vorbeugende Maßnahmen. Zudem sei der Verfall an die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung – und nicht an die Begehung einer Straftat – geknüpft. Im Gegensatz zur Strafe stelle die Maßnahme nach §20 StGB auch nicht auf schuldhaftes Handeln ab, sondern bezwecke lediglich die Abschöpfung deliktisch zustande gekommener Vermögensverschiebungen. Der Umstand, dass dabei allfällige wirtschaftliche Schlechterstellungen des Täters oder eines Dritten, bei dem sich die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangte Vermögenswerte befinden, in Kauf genommen würden, verleihe der angefochtenen Regelung nicht den Gehalt einer Strafe.

§20 StGB betreffe Vermögenswerte, die für oder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt worden seien, und beziehe sich im Regelfall auf Erträge, die iZm einer mit Strafe bedrohten Handlung stünden. Im Gegensatz dazu ordne das Finanzstrafgesetz den Verfall der von der Abgabenhinterziehung betroffenen Gegenstände ausdrücklich als Strafe an, auch wenn diese Gegenstände gerade nicht für oder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt worden seien.

Da die bis zum Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpaketes in Geltung gestandenen – auf dem "Nettoprinzip" basierenden – vermögensrechtlichen Anordnungen ungeeignet gewesen seien, kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll abzuschöpfen, was auf nationaler und internationaler Ebene auf (im Einzelnen wiedergegebene) Kritik gestoßen sei, habe sich der Gesetzgeber für die (Wieder-)Einführung des "Bruttoprinzips" entschieden. Dies auch vor dem Hintergrund der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. 2014 L 127, 39, idF der Berichtigung ABl. 2014 L 138, 114. Da die bis zum Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpaketes in Geltung gestandenen – auf dem "Nettoprinzip" basierenden – vermögensrechtlichen Anordnungen ungeeignet gewesen seien, kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll abzuschöpfen, was auf nationaler und internationaler Ebene auf (im Einzelnen wiedergegebene) Kritik gestoßen sei, habe sich der Gesetzgeber für die (Wieder-)Einführung des "Bruttoprinzips" entschieden. Dies auch vor dem Hintergrund der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, Amtsblatt 2014 L 127, 39, in der Fassung der Berichtigung Amtsblatt 2014 L 138, 114.

Um ungerechtfertigte Belastungen von Personen hintanzuhalten, die in keinem Zusammenhang mit der jeweiligen strafbaren Handlung stünden, werde in §20a StGB das "Unterbleiben des Verfalls" sichergestellt, sodass die in Rede stehende Maßnahme nicht überschießend zur Anwendung gelangen könne.

Dem Vorbringen des Antragstellers zuwider führe die angefochtene Regelung auch nicht zu einer "Mehrfachabschöpfung durch den Staat". Es werde nämlich nicht ein bestimmter Vermögenswert mehrfach, sondern es würden – wie im Anlassfall – unterschiedliche, mehreren Personen für oder durch eine strafbare Handlung zukommende Vermögenswerte jeweils einmal für verfallen erklärt. Im Übrigen sollten die bekämpften Vorschriften keine Rechtsfolge für einen durch die Herstellung und Veräußerung eines Gutes erzielten wirtschaftlichen Mehrwert bewirken, sondern sämtliche Vermögenswerte abschöpfen, die für oder durch mit Strafe bedrohte Handlungen erlangt wurden.

Die in den angefochtenen Bestimmungen zum Ausdruck kommende Entscheidung des Gesetzgebers, kriminell erwirtschaftetes Vermögen nicht anzuerkennen, spiegle sich auch in anderen Bestimmungen der Rechtsordnung wieder. So werde gemäß §26 StGB bei der Einziehung von Gegenständen, die der Täter zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, kein Wertersatz geleistet; eine Anrechnung auf eine allfällige Strafe finde nicht statt. Diese gesetzgeberische Entscheidung liege auch dem Zivilrecht im Hinblick auf §1174 ABGB zugrunde, wonach generell nicht zurückgefordert werden kann, was jemand wissentlich zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung gegeben hat, selbst wenn diese Handlung letztlich ausbleibt.

IV. Erwägungen römisch vier. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit der Anträge

1.1. Gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG idFBGBl I 114/2013 erkennt der Verfassungsgerichtshof seit 1. Jänner 2015 (Art151 Abs54 Z5 B-VG) über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auch 1.1. Gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, erkennt der Verfassungsgerichtshof seit 1. Jänner 2015 (Art151 Abs54 Z5 B-VG) über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auch

"d) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels".

Nach §62a Abs1 erster VfGG idFBGBl I 92/2014 kann eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Nach §62a Abs1 erster VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, kann eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben.

1.2. Die vorliegenden Anträge werden jeweils aus Anlass einer gegen Strafurteile des Landesgerichtes Feldkirch (als Einzelrichter) erhobenen Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe gestellt. Mit diesen Urteilen wurden jeweils auch vermögenswertersetzende Geldbeträge gemäß §20 Abs3 StGB, in Ansehung des Antragstellers zu G157/2015 zudem auch ein Vermögenswert gemäß §20 Abs1 leg.cit. für verfallen erklärt.

Es ist nicht zweifelhaft, dass durch diese Urteile die Strafverfahren gegen die Antragsteller in erster Instanz entschieden wurden, sohin jeweils eine in erster Instanz entschiedene Rechtsache iSd Art140 Abs1 Z1 litd B-VG vorliegt.

Die Parteianträge wurden – ausweislich der Aktenlage – am selben Tag wie die Berufungen wegen Nichtigkeit und Strafe und damit jedenfalls gleichzeitig iSd §62a Abs1 erster Satz VfGG eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof geht ferner davon aus, dass die Rechtsmittel rechtzeitig und auch sonst zulässig sind.

1.3.1. Mit Blick darauf, dass sich das dem Antrag zu G154/2015 zugrunde liegende Urteil auf §20 Abs1 und 3 StGB stützt und das im Verfahren G313/2015 anlassgebende Urteil auf §20 Abs3 StGB gründet, zieht die Bundesregierung in ihrer Äußerung die Präjudizialität des §20 Abs2 und 4 StGB in Zweifel und ist der Auffassung, dass "§20 Abs4 StGB [...] auch in keinem untrennbaren Zusammenhang zu §20 Abs1 und Abs3 StGB [steht]".

1.3.2. Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003) notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt erhält und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. Aus dieser Grundposition folgt zunächst, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Antrages nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. VfSlg 16.212/2001, 18.142/2007, 19.496/2011). 1.3.2. Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 13.965 aus 1994, mwN, 16.542 aus 2002, , 16.911 aus 2003,) notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt erhält und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. Aus dieser Grundposition folgt zunächst, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Antrages nicht zu eng gewählt werden darf vergleiche VfSlg 16.212 aus 2001,, 18.142 aus 2007,, 19.496 aus 2011,,).

Demgegenüber macht eine zu weite Fassung den Antrag nicht in jedem Fall unzulässig. Soweit der Antrag

nur Normen erfasst, die im Anlassverfahren präjudiziell sind oder mit solchen untrennbar zusammenhängen, führt dies, ist der Antrag in der Sache begründet, im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen zur partiellen Abweisung des Antrages (VfSlg 19.746/2013, VfGH 5.3.2014, G79/2013, V68/2013 ua.; 8.10.2014, G83/2014 ua.); umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im Anlassverfahren offenkundig nicht präjudiziell sind, hat dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit offensichtlich trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen die teilweise Zurückweisung des Antrags zur Konsequenz (s. VfSlg 16.246/2001, 16.816/2003, 16.819/2003, 17.572/2005, 18.766/2009); soweit diese Voraussetzungen vorliegen, haben zu weit gefasste Anträge also nicht die Zurückweisung des gesamten Antrages zur Folge (VfSlg 19.746/2013; VfGH 5.3.2014, G79/2013, V68/2013 ua.; 8.10.2014, G83/2014 ua.). Demgegenüber macht eine zu weite Fassung den Antrag nicht in jedem Fall unzulässig. Soweit der Antrag nur Normen erfasst, die im Anlassverfahren präjudiziell sind oder mit solchen untrennbar zusammenhängen, führt dies, ist der Antrag in der Sache begründet, im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen zur partiellen Abweisung des Antrages (VfSlg 19.746 aus 2013, VfGH 5.3.2014, G79/2013, V68/2013 ua.; 8.10.2014, G83/2014 ua.); umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im Anlassverfahren offenkundig nicht präjudiziell sind, hat dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit offensichtlich trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen die teilweise Zurückweisung des Antrags zur Konsequenz (s. VfSlg 16.246 aus 2001, 16.816 aus 2003, 16.819 aus 2003, 17.572 aus 2005, 18.766 aus 2009); soweit diese Voraussetzungen vorliegen, haben zu weit gefasste Anträge also nicht die Zurückweisung des gesamten Antrages zur Folge (VfSlg 19.746 aus 2013, VfGH 5.3.2014, G79/2013, V68/2013 ua.; 8.10.2014, G83/2014 ua.).

Der Verfassungsgerichtshof kann es dahin gestellt sein lassen, ob sich das Landesgericht Feldkirch bei Festlegung des Wertersatzes allenfalls auch auf die Bestimmung des Abs4 gestützt hat, weil Abs2 und 4 mit den unbestrittenenmaßen angewendeten Bestimmungen des §20 Abs1 und 3 StGB jedenfalls in Zusammenhang stehen und von diesen Bestimmungen nicht offensichtlich trennbar sind.

1.4. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweisen sich die (Haupt-)Anträge als zulässig.

2. In der Sache

Die Anträge sind indes nicht begründet:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken vergleiche VfSlg 12.691 aus 1991, 13.471 aus 1993, 14.895 aus 1997, 16.824 aus 2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193 aus 1998, 16.374 aus 2001, 16.538 aus 2002, 16.929 aus 2003).

2. Im Kern kumulieren die vorgetragenen Bedenken in der Behauptung, dass es dem Gleichheitssatz und dem Schutz des Eigentums widerspreche, den Verfall und damit auch den Wertersatz nach dem sog. "Bruttoprinzip" zu bemessen. Der Verfall sei nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als Strafe zu qualifizieren, der Gesetzgeber müsse daher die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zu den Umständen des Einzelfalls ermöglichen. Dies lasse §20 StGB seit der Neuregelung durch BGBl I 108/2010 – im Unterschied zur früheren Rechtslage, die auf das sog. "Nettoprinzip" abgestellt und damit den Abzug etwaiger Aufwendungen vorgesehen habe – nicht mehr zu. Im dem Antrag zu G157/2015 zugrunde liegenden Fall habe die Anwendung des §20 Abs1 und 3 StGB dazu geführt, dass der Verkaufspreis des Suchtgifts ohne Berücksichtigung des Einkaufspreises abgeschöpft worden sei, obwohl dieser für das Gericht ohne Schwierigkeiten ermittelbar bzw. gemäß §20 Abs4 StGB nach freier Überzeugung festsetzbar gewesen wäre.

2. Im Kern kumulieren die vorgetragenen Bedenken in der Behauptung, dass es dem Gleichheitssatz und dem Schutz des Eigentums widerspreche, den Verfall und damit auch den Wertersatz nach dem sog. "Bruttoprinzip" zu bemessen. Der Verfall sei nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als Strafe zu qualifizieren, der Gesetzgeber müsse daher die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zu den Umständen des Einzelfalls ermöglichen. Dies lasse §20 StGB seit der Neuregelung durch Bundesgesetzblatt Teil eins, 108 aus 2010, – im Unterschied zur früheren Rechtslage, die auf das sog. "Nettoprinzip" abgestellt und damit den Abzug etwaiger Aufwendungen vorgesehen habe – nicht mehr zu. Im dem Antrag zu G157/2015 zugrunde liegenden Fall habe die Anwendung des §20 Abs1 und 3 StGB dazu geführt, dass der Verkaufspreis des Suchtgifts ohne Berücksichtigung des Einkaufspreises abgeschöpft worden sei, obwohl dieser für das Gericht ohne Schwierigkeiten ermittelbar bzw. gemäß §20 Abs4 StGB nach freier Überzeugung festsetzbar gewesen wäre.

Es sei unsachlich, beim Verfallsausspruch keine Differenzierung in die Richtung vorzusehen, ob durch die strafbare Handlung tatsächlich ein (Netto-)Vermögensvorteil erzielt worden sei oder nicht; gerade im Suchtmittelbereich sei die Weitergabe zum (oft niedrigen) Einkaufspreis üblich.

Durch das generelle Abstellen auf den Verkaufspreis ohne Bedachtnahme auf die Schuld komme es überdies zu einer zusätzlichen Verurteilung bzw. zu einer Mehrfachabschöpfung, die generell in keinem gerechtfertigten Verhältnis zum gesetzgeberischen Ziel, nämlich der angemessenen Bestrafung und Abschöpfung zugeflossener Vermögensvorteile, stehe.

3.1. Der Verfall (des Wertersatzes) ist gemäß §20 Abs1 und 3 StGB nach Maßgabe des Bruttoprinzip anzuordnen, soweit kein Ausschlussgrund gemäß §20a leg.cit. vorliegt.

"Bruttoprinzip" bedeutet, dass nicht bloß der Gewinn, sondern grundsätzlich alles, was für die strafbare Handlung oder aus ihr erlangt wurde, für verfallen zu erklären ist. Diese Berechnungsmethode entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der das Institut des Verfalls durch das strafrechtliche Kompetenzpaket mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 geändert hat: Während der bis dahin geltende (auf das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 zurückgehende) §20 StGB aF ("Abschöpfung der Bereicherung") nur den "Vermögensvorteil" (Nettoprinzip) erfasste, bezieht sich der Verfall nunmehr auf das durch die strafbare Handlung Erlangte.

Die Gesetzesänderung wird mit dem Inkrafttreten internationaler Instrumente der EU und internationaler Organisationen (die Österreich zur Einführung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen verpflichten) sowie mit der restriktiven Handhabung vermögensrechtlicher Anordnungen auf Basis der früheren Rechtslage erklärt (Erläut. zur RV 918 BlgNR 24. GP, 6 f.). Es sollten Maßnahmen gesetzt werden, "um kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll [...] einziehen zu können" (aaO, 1). Die Gesetzesänderung wird mit dem Inkrafttreten internationaler Instrumente der EU und internationaler Organisationen (die Österreich zur Einführung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen verpflichten) sowie mit der restriktiven Handhabung vermögensrechtlicher Anordnungen auf Basis der früheren Rechtslage erklärt (Erläut. zur Regierungsvorlage 918 BlgNR 24. GP, 6 f.). Es sollten Maßnahmen gesetzt werden, "um kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll [...] einziehen zu können" (aaO, 1).

3.2. Der Verfassungsgerichtshof vermag die von den Antragstellern gegen die Umgestaltung des (strafrechtlichen) Verfallsrechts (durch Einführung des Bruttoprinzip in §20 StGB) vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu teilen:

"Strafe" im engeren Sinn ist die Reaktion des Staates auf tatbildliches, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten und bringt die soziaethisch negative Bewertung der verpönten Handlung oder Unterlassung gegenüber dem Täter wie auch gegenüber der Allgemeinheit zum Ausdruck, weshalb das Strafmaß in Relation zur Schwere des verwirklichten Unrechts und der Schuld stehen muss (vgl. Schmoller, in: Leitner [Hrsg.], Finanzstrafrecht 1996 – 2002, 2006, 247 [250 f., 267]). Daneben enthält das strafrechtliche Sanktionensystem sog. vorbeugende Maßnahmen, deren primärer Zweck der Begegnung fortbestehender Gefährlichkeit eines Menschen oder einer Sache dient und die nicht am Unrechts- oder Schuldgehalt, sondern an der Gefährlichkeit anknüpfen; in Ansehung gefährlicher Tatgegenstände etwa ist die vorbeugende Maßnahme der Einziehung vorgesehen. Schließlich hat sich in den letzten Jahrzehnten das Instrument der

Abschöpfung der Bereicherung als "quasi-konditionelle Ausgleichsmaßnahme" herausgebildet, die sich nach der Höhe des eingetretenen Vorteils richtet. "Strafe" im engeren Sinn ist die Reaktion des Staates auf tatbildliches, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten und bringt die sozialetisch negative Bewertung der verpönten Handlung oder Unterlassung gegenüber dem Täter wie auch gegenüber der Allgemeinheit zum Ausdruck, weshalb das Strafmaß in Relation zur Schwere des verwirklichten Unrechts und der Schuld stehen muss vergleiche Schmoller, in: Leitner [Hrsg.], Finanzstrafrecht 1996 – 2002, 2006, 247 [250 f., 267]). Daneben enthält das strafrechtliche Sanktionensystem sog. vorbeugende Maßnahmen, deren primärer Zweck der Begegnung fortbestehender Gefährlichkeit eines Menschen oder einer Sache dient und die nicht am Unrechts- oder Schuldgehalt, sondern an der Gefährlichkeit anknüpfen; in Ansehung gefährlicher Tatgegenstände etwa ist die vorbeugende Maßnahme der Einziehung vorgesehen. Schließlich hat sich in den letzten Jahrzehnten das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung als "quasi-konditionelle Ausgleichsmaßnahme" herausgebildet, die sich nach der Höhe des eingetretenen Vorteils richtet.

3.2.1. Der "Verfall" nach §20 StGB ist mit dem den Erkenntnissen VfSlg 9901/1983 und 11.587/1987 zugrunde liegenden Instrument des "Verfalls" nach dem FinStrG (ungeachtet derselben Wortwahl) nicht identisch und – anders als dort – weder als Strafe noch als eine strafähnliche Maßnahme konzipiert; beim Verfall, wie er in §20 StGB normiert ist, handelt es sich vielmehr um eine vermögensrechtliche Maßnahme eigener Art, weshalb das den Verfall in die Kategorie der Strafen einreihende Antragsvorbringen schon vom Ansatz her nicht zielführend ist (vgl. zum ebenfalls vom Bruttonprinzip beherrschten erweiterten Verfall nach deutscher Rechtslage BVerfG 14.1.2004, 2 BvR 564/95): 3.2.1. Der "Verfall" nach §20 StGB ist mit dem den Erkenntnissen VfSlg 9901 aus 1983, und 11.587 aus 1987, zugrunde liegenden Instrument des "Verfalls" nach dem FinStrG (ungeachtet derselben Wortwahl) nicht identisch und – anders als dort – weder als Strafe noch als eine strafähnliche Maßnahme konzipiert; beim Verfall, wie er in §20 StGB normiert ist, handelt es sich vielmehr um eine vermögensrechtliche Maßnahme eigener Art, weshalb das den Verfall in die Kategorie der Strafen einreihende Antragsvorbringen schon vom Ansatz her nicht zielführend ist vergleiche zum ebenfalls vom Bruttonprinzip beherrschten erweiterten Verfall nach deutscher Rechtslage BVerfG 14.1.2004, 2 BvR 564/95):

Der Gesetzgeber kann weitgehend frei darüber entscheiden, ob und auf welche Weise er rechtswidrig Erlangtes entziehen will. Er kann dies selbständig vorsehen; es steht ihm aber auch offen festzulegen, dass das rechtswidrig Erlangte mittels Strafe sichergestellt wird.

3.2.2. Bei der Beurteilung des Charakters einer Rechtsfolge kommt es nicht allein darauf an, ob sie – etwa wegen der Einbuße an Vermögen – als Übel empfunden wird, sondern es sind auch andere Kriterien, wie der Rechtsgrund der Anordnung oder der mit dieser vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, heranzuziehen.

Im vorliegenden Fall hat sich der Gesetzgeber – wie sich auch aus den Materialien ergibt (RV 918 BlgNR 24. GP, 7) – dafür entschieden, mit der in Rede stehenden Maßnahme nicht auch Strafzwecke zu verfolgen. Im vorliegenden Fall hat sich der Gesetzgeber – wie sich auch aus den Materialien ergibt Regierungsvorlage 918 BlgNR 24. GP, 7) – dafür entschieden, mit der in Rede stehenden Maßnahme nicht auch Strafzwecke zu verfolgen.

Nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung genügt für den Verfall die Begehung einer objektiv strafbaren Handlung. Anders als die (als Nebenstrafe ausgestaltete) Konfiskation gemäß §19a StGB setzt der Verfall keine Schuld voraus; auf Verfall kann daher auch in einem objektiven Verfahren selbständig erkannt werden (vgl. §445 StPO). Auch stellt das StGB den Verfall als Maßnahme eigener Art ausdrücklich neben Strafen und vorbeugende Maßnahmen. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung genügt für den Verfall die Begehung einer objektiv strafbaren Handlung. Anders als die (als Nebenstrafe ausgestaltete) Konfiskation gemäß §19a StGB setzt der Verfall keine Schuld voraus; auf Verfall kann daher auch in einem objektiven Verfahren selbständig erkannt werden vergleiche §445 StPO). Auch stellt das StGB den Verfall als Maßnahme eigener Art ausdrücklich neben Strafen und vorbeugende Maßnahmen.

3.2.3. Der Verfall hat auch mit der Einführung des Bruttonprinzips keinen strafähnlichen Charakter angenommen.

Die Abschöpfung des über den Nettogewinn hinaus Erlangten verfolgt primär Präventionsziele: Der mit

diesem Instrument angestrebte Zweck – Nutzlosigkeit der Aufwendungen – soll zur Verhinderung gewinnorientierter Straftaten – und diese wollte der Gesetzgeber insbesondere erfassen – beitragen. Müsste der Betroffene für den Fall der Entdeckung lediglich die Abschöpfung des Gewinnes befürchten, wäre die Tatbegehung unter finanziellen Gesichtspunkten weitgehend risikolos. Das Bruttoprinzip dient somit (über Praktikabilitätsabwägungen hinaus) präventiv-ordnenden Zielen.

3.2.4. Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, dass dem Verfallsbetroffenen zufolge des Bruttoprinzips ein (mitunter erheblicher) wirtschaftlicher Nachteil erwachsen kann. Dies findet aber seine Rechtfertigung darin, dass nicht auf rechtmäßig erlangtes, sondern nur auf solches Vermögen zugegriffen werden darf, das durch vorausgegangene rechtswidrige Handlungen erlangt wurde. Die in den angefochtenen Bestimmungen zum Ausdruck kommende – nicht unsachliche (vgl. auch die Ausschlussgründe des §20a StGB hinsichtlich gutgläubiger Dritter) – Entscheidung des Gesetzgebers, rechtswidrig erwirtschaftetes Vermögen nicht anzuerkennen, findet sich auch in anderen Bestimmungen der Rechtsordnung: Dieselbe Wertung liegt auch dem Zivilrecht zugrunde, wonach bei rechtswidrigen Handlungen getätigte Aufwendungen nicht zurückgefordert werden können (vgl. §1174 ABGB). 3.2.4. Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, dass dem Verfallsbetroffenen zufolge des Bruttoprinzips ein (mitunter erheblicher) wirtschaftlicher Nachteil erwachsen kann. Dies findet aber seine Rechtfertigung darin, dass nicht auf rechtmäßig erlangtes, sondern nur auf solches Vermögen zugegriffen werden darf, das durch vorausgegangene rechtswidrige Handlungen erlangt wurde. Die in den angefochtenen Bestimmungen zum Ausdruck kommende – nicht unsachliche (vergleiche auch die Ausschlussgründe des §20a StGB hinsichtlich gutgläubiger Dritter) – Entscheidung des Gesetzgebers, rechtswidrig erwirtschaftetes Vermögen nicht anzuerkennen, findet sich auch in anderen Bestimmungen der Rechtsordnung: Dieselbe Wertung liegt auch dem Zivilrecht zugrunde, wonach bei rechtswidrigen Handlungen getätigte Aufwendungen nicht zurückgefordert werden können (vergleiche §1174 ABGB).

4. Die von den Antragstellern gegen die vermögensrechtliche Anordnung des Verfalls nach §20 StGB geltend gemachten Bedenken treffen daher nicht zu.

V. Ergebnisrömisch fünf. Ergebnis

1. Die Anträge sind daher abzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Strafrecht, Verfall, Strafen, VfGH / Parteiantrag, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G154.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at